

Deshalb galt es mit den Festlegungen deutlich zu machen, daß sich diese Amnestie nicht nur auf einen begrenzten und damit eventuell kleinen Personenkreis bezieht und daß ihre Wirksamkeit nicht durch viele Ausnahmeregelungen eingeschränkt wird.

Deshalb auch erstmalig eine allgemeine, d.h. die umfassendste Amnestie in der Geschichte der DDR, die im internationalen Vergleich außergewöhnlich ist.

Deshalb nur die Ausschlußkategorien Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord.

Von der Amnestie ausgeschlossen - auch wenn das im Beschluß nicht ausdrücklich gesagt ist - sind des weiteren Straftäter, die Sexual- und andere schwere Gewaltverbrechen verübt haben, eine Entlassung und Wiedereingliederung des Täters dem Anliegen der Amnestie widersprechen und unter der Bevölkerung in erheblichem Maße Unruhe, Unsicherheit und Empörung hervorrufen würde.